Alle Felder mit einem * sind unbedingt auszufüllen. Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ bzw. ausfüllen!

Vordruck AE 2

Abgabeerklärung für das Einleiten von Schmutzwasser an Stelle der Kleineinleiter

gemäß §§ 8 und 9 Abs. 2 AbwAG, § 8 Abs. 1 SächsAbwAG sowie § 11 Abs. 2 AbwAG , 10 SächsAbwAG

Diese Erklärung ist bis zum 31. März des auf die Abwassereinleitung folgenden Jahres abzugeben.

Geschäftszeichen (ggf. vergebene andere Nummern/z.B. Registriernummer): C 4 0 - 8 6 0 3 /

Veranlagungsjahr *

1 Abgabepflichtige Körperschaft *

Name

Kontakt

Straße/Haus-Nr.

PLZ

Ort

Telefon

Telefax

E-Mail Adresse

2 Angaben zur Abgabepflicht *

Die Erklärung zur Kleineinleiterabgabe erfolgt durch die in Nummer 1 genannte Körperschaft, da

☐ die sich erklärende Gemeinde nicht Mitglied in einem Abwasserzweckverband ist. Die Aufgabe der Abwasserbeseitigung obliegt vollständig der Gemeinde.

☐ die sich erklärende Gemeinde zwar Mitglied in einem Abwasserzweckverband ist, jedoch diesem die Aufgabe der Abwasserbeseitigung nur teilweise übertragen und die Abgabepflicht zur Kleineinleiterabgabe nicht durch Satzung oder öffentlich-rechtlichen Vertrag auf den Verband übertragen wurde.

☐ dem sich erklärenden Verband die Aufgabe der Abwasserbeseitigung durch die betreffenden Mitgliedsgemeinden vollständig übertragen wurde.

☐ dem sich erklärenden Verband die Aufgabe der Abwasserbeseitigung durch die betreffenden Mitgliedsgemeinden zwar nur teilweise übertragen, aber die Abgabepflicht zur Kleineinleiterabgabe durch Satzung oder öffentlich-rechtlichen Vertrag auf den Verband übertragen wurde.

☐ Sonstiges/Anmerkungen:

3 Ermittlung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen

Anzahl Einwohner mit Kleineinleitungen im Zuständigkeitsbereich:
(Bei der Angabe ist von den Verhältnissen am 30. Juni des Veranlagungsjahres auszugehen)

davon Anzahl der Abgabepflichtigen:
(Nachweis durch landeseinheitliches Kleineinleiterkataster)

Stand: 01.08.2022

Alle Felder mit einem * sind unbedingt auszufüllen. Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ bzw. ausfüllen!

Geschäftszeichen (ggf. vergebene andere Nummern/z.B. Registriernummer)

C 4 0 - 8 6 0 3 /

Veranlagungsjahr *

4 Verrechnung der Abwasserabgabe

4.1 Anzeige der Maßnahme

☐ Die Verrechnung der Abwasserabgabe wurde mit Vordruck Z 5.1 bzw. Z 6.1 gegenüber der Landesdirektion Sachsen für folgende Maßnahme angezeigt (§ 10 Abs. 3 bis 4 AbwAG oder § 9 Abs. 1 bis 4 SächsAbwAG und § 12 Abs. 4 Satz 3 und 5 SächsAbwAG):

angezeigt am

Bezeichnung der Maßnahme

4.2 Erklärung der Maßnahme

☐ Die Verrechnung der Abwasserabgabe wurde mit Vordruck Z 5.2 bzw. Z 6.2 gegenüber der Landesdirektion Sachsen für folgende Maßnahme erklärt (§ 10 Abs. 3 bis 4 AbwAG oder § 9 Abs. 1 bis 4 SächsAbwAG):

erklärt am

Bezeichnung der Maßnahme

5 Anlagen

Folgende Anlagen bitte immer beifügen:

☐ landeseinheitliches Kleineinleiterkataster in digitaler Form (xlsx-Format)

Folgende Anlagen bitte beifügen, falls diese der Landesdirektion Sachsen (Referat Abgaben) noch nicht vorliegen oder diese geändert wurden:

☐ die Satzung oder der öffentlich-rechtliche Vertrag, der den Übergang der Abgabepflicht für Kleineinleitungen bewirkt

☐ satzungsrechtliche Bestimmung über die Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen

☐ satzungsrechtliche Bestimmung über die Entsorgung des Inhalts abflussloser Gruben

☐ sonstige:

Hinweise

Zum Nachweis der unter Nummer 3 angegebenen Daten gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 SächsAbwAG ist dieser Abgabeerklärung durch den Abgabepflichtigen eine tabellarische Übersicht zur Abwasserabgabe für Kleineinleitungen beizufügen.

Verwenden Sie hierzu bitte das landeseinheitliche Kleineinleiterkataster.
(www.lds.sachsen.de/umwelt/kleineinleiterkataster)

Wird ein tabellarischer Nachweis nicht oder nicht vollständig eingereicht, wird die Zahl der abgabepflichtigen Einwohner durch die zuständige Behörde geschätzt.

Die Erklärung ist **jährlich bis spätestens 31. März** des auf die Abwassereinleitung folgenden Jahres **vollständig** ausgefüllt und mit allen zugehörigen Unterlagen abzugeben. Diese Frist bezieht sich auf den Posteingang bei der Landesdirektion Sachsen.

Wird eine Erklärung vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abgegeben oder werden Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden kann (§ 17 SächsAbwAG).

Datenschutzhinweis
Ihre Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung der Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung der Daten finden Sie unter dem Link www.lds.sachsen.de/datenschutz sowie in den dort eingestellten Informationsblättern.

Der Datenschutzhinweis gilt für das vorliegende Formular und ggf. einzureichende Anlagen.

Die Erläuterungen wurden zur Kenntnis genommen.

Datum *

Ort *

Unterschrift

Stand: 01.08.2022

Erläuterungen
- Abgabeerklärung über die Einleitung von Schmutzwasser an Stelle der Kleineinleiter -

Die Kleineinleiterabgabe wird erhoben für Einleitungen von weniger als 8 m³ Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Abwasser in ein Gewässer (§ 9 Abs. 2 S. 2 AbwAG). Ähnlich verschmutztes Abwasser ist in diesem Zusammenhang das in seiner Art und Zusammensetzung mit dem häuslichen vergleichbare Schmutzwasser, das abwassertechnisch in gleicher Weise zu behandeln ist. Die Konzentrationswerte des unbehandelten Abwassers dürfen nur unwesentlich (max. 30 %) über den Werten für häusliches Abwasser liegen.

Die Kleineinleiterabgabe wird nicht erhoben für Einwohner/-innen,

- die mit ihrem gesamten Schmutzwasser an eine Kanalisation mit nachgeschalteter zentraler Kläranlage oder eine Teilortskanalisation angeschlossen sind (Indirekteinleiter); die Abwassereinleitungen aus Teilortskanalisationen sind auf Formular AE 1.2 zu erklären, da § 8 AbwAG auf die Einwohner/-innen, die nicht an der Kanalisation angeschlossen sind, abstellt,

- deren Fäkalien in abflusslosen Gruben gesammelt und einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt werden und deren Grauwasser über eine Kanalisation eingeleitet wird,

- deren gesamtes Schmutzwasser in abflusslosen Gruben gesammelt und einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird.

Abgabepflicht besteht nur für Einwohner/-innen mit Hauptwohnsitz.

Abgabepflichtige
Die Abwasserabgabe für Kleineinleitungen wird grundsätzlich von den öffentlich-rechtlichen Körperschaften erhoben, denen die Aufgabe der Abwasserbeseitigung obliegt. Sie wird ferner von den öffentlich-rechtlichen Körperschaften erhoben, denen gemäß § 50 Abs. 1 SächsWG die Abwasserbeseitigungspflicht in funktionaler und räumlicher Hinsicht vollständig übertragen ist.

Funktional vollständig bedeutet insoweit, dass für das gesamte in § 54 Abs. 1 WHG benannte Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen wurde. Räumlich vollständig bedeutet insoweit, dass für das gesamte Gemeindegebiet oder für bestimmte Gemeindeteile die Abwasserbeseitigungspflicht auf eine oder auch mehrere öffentlich-rechtliche Körperschaften (insbesondere Zweckverbände) vollständig übertragen wurde.

Die Betrachtung nach Gemeindeteilen ist dann geboten, wenn für einzelne Gemeindeteile unterschiedliche Zuständigkeiten (z.B. aufgrund der Mitgliedschaft in mehreren Zweckverbänden) bestehen.

Wenn die Aufgabe der Abwasserbeseitigung für das gesamte Gemeindegebiet oder für bestimmte Gemeindeteile lediglich teilweise auf eine Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen wurde, bleibt somit die übertragende Körperschaft für Kleineinleitungen abgabepflichtig, wenn nicht in der Verbandssatzung oder dem öffentlich-rechtlichen Vertrag, durch den die Übertragung der Teilaufgabe erfolgt, geregelt ist, dass die Aufgaben übernehmende Körperschaft auch für Kleineinleitungen abgabepflichtig ist (§ 8 Abs. 1 S. 2 SächsAbwAG).

Die Abgabepflicht besteht regelmäßig für Dritte. Die Abgabepflicht kann aber auch für Kleineinleitungen bestehen, die der öffentlich-rechtlichen Körperschaft selbst zuzurechnen sind (z. B. für durch eine Gemeinde vermietete Grundstücke).

Abgabefreiheit
Von den Einwohnern/Einwohnerinnen, für die grundsätzlich Abgabepflichtigkeit besteht, entfällt die Abgabepflicht nach folgenden Maßgaben:

Nach § 8 Abs. 2 S. 2 AbwAG bleiben Kleineinleitungen abgabefrei, wenn

- der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) entspricht

und

- die ordnungsgemäße Schlammbeseitigung sichergestellt ist.

Eine ordnungsgemäße Schlammbeseitigung setzt grundsätzlich das Vorliegen einer entsprechenden satzungsrechtlichen Regelung (zumeist als Fäkalsatzung gefasst) voraus. Auf Basis der satzungsrechtlichen Regelung ist der Schlamm aus der Abwasserbehandlungsanlage (Kleinkläranlage) einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zuzuführen oder nach Abfallrecht zu entsorgen (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 2 SächsAbwAG).